

Onlinekurs Klausuren Coaching
Besprechungsklausur Nr. 3 / Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Niklas Nerrlinger
Rechtsanwalt
Schumannstraße 10
(...) Wiesbaden

Wiesbaden, 8. Oktober 2024

An das
Landgericht Frankfurt
(...) Frankfurt
per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

Manuel Buchmann, Böglstraße 12, (...) Wiesbaden

- Kläger -

gegen

Tim Krupp, Beethovenstraße 28, (...) Frankfurt

- Beklagter -

wegen Herausgabeforderung

Streitwert: ca. 29.000 €

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Pkw VW Passat GTE Variant, Fahrgestellnummer VW-20-F96667, Erstzulassung 6. März 2021, Farbe blau, an den Kläger herauszugeben.
2. Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, das Rennrad Pinarello Team, Edition 1997, Rahmennummer 8889/1997, Farbe weiß/magenta an den Kläger herauszugeben.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn der Beklagte nicht in der Frist des § 276 Abs. 1 ZPO reagiert.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem nicht entgegen. Einwände gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen nicht.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 2

Begründung:

Mit dieser Klage wird vom Beklagten die Herausgabe eines Pkw sowie eines zusammen mit diesem entwendeten Rennrades gefordert. Der Anspruch ist begründet, da der genannte Pkw genauso noch im Eigentum des Klägers steht wie das Rennrad.

Der Wagen hat einen Wert von etwa 25.000 €. Der Wert des Rennrades ist schwer einzuschätzen, der objektive Verkehrswert dürfte bei rund 4.000 € liegen.

Der Kläger betreibt in Wiesbaden einen Autohandel mit angeschlossener Kfz-Werkstatt. Am 23. Mai 2024 kaufte er den im Klageantrag genannten blauen Pkw VW Passat GTE Variant, Fahrgestellnummer VW-20-F96667, Erstzulassung am 6. März 2021, von einem anderen Kunden auf. Er erlangte dabei infolge Übergabe und Übereignung das Eigentum.

Beweis: Kaufvertrag vom 23. Mai 2024 (Anlage K₁).

Das streitgegenständliche Kfz wurde danach zum Verkauf inseriert. Am 11. Juli 2024 erzählte ein erst wenige Wochen zuvor neu in ein Arbeitsverhältnis aufgenommener Mitarbeiter des Klägers, Herr Kelvin Kniffel, seinem zum Tatzeitpunkt nicht in der Firma anwesenden Chef, dass er mit einem Kaufinteressenten eine Probefahrt durchgeführt habe, während derer der angebliche Kunde mit dem Kfz abgehauen sei.

Später hat die Kripo dann aber herausgefunden, dass der Mitarbeiter Kniffel den Wagen einem Mittäter namens Bernd Bach zu dem Zweck, dass dieser ihn weiterverkauft, übergeben hatte. Später scheint dieser Mittäter Bach den Wagen und das Rennrad unter Umständen, die dem Kläger zwangsläufig nicht in den Details bekannt sind, an den Beklagten weiterveräußert zu haben. Die beiden Täter haben anschließend offenbar den Gewinn aufgeteilt.

Beweis für alles: Zeugnis des Kelvin Kniffel, (...) Wiesbaden; Heranziehung der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, Az. (...)

Das streitgegenständliche Rennrad, das aus der privaten Sammlung des Klägers stammt und diesem seit vielen Jahren zu Eigentum gehört, lag zum Zeitpunkt des Diebstahls zufällig im Wagen drin, weil es der Kläger für einige Restaurierungsmaßnahmen in seinen Gewerbebetrieb mitgenommen hatte. Die beiden Täter bemerkten das offenbar erst später und veräußerten es an den Beklagten zu einem verhältnismäßig geringen Preis, weil alle Beteiligten – außer dem Kläger selbst – nicht erkannten, dass es sich um eine im Zeitpunkt ihrer Herstellung Ende der 90er Jahre teure Spezialanfertigung handelte.

Beweis: Zeugnis des Kelvin Kniffel, (...) Wiesbaden

Die Staatsanwaltschaft hatte infolge einer Strafanzeige des Klägers bereits frühzeitig Ermittlungen aufgenommen. Dabei wurde herausgefunden, dass die Geschichte mit der Entwendung während einer Probefahrt, die der Mitarbeiter Kniffel dem Kläger erzählt hatte, nicht stimmt. Im Laufe der Ermittlungen wurde später auch der Verbleib des Diebesguts ermittelt. Kelvin Kniffel wurde vorübergehend festgenommen und vom Kläger fristlos entlassen. Sein Komplize, Herr Bernd Bach, ist seither unauffindbar

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 3

verschwunden. Eine sofortige Beschlagnahme des Diebesguts ist erstaunlicherweise nicht erfolgt.

Allerdings teilte eine Polizistin, Kriminalinspektorin Petra Pück, dem Beklagten bei seiner Vernehmung am 2. September 2024 mit, dass er zivilrechtlich verpflichtet sei, das Diebesgut herauszugeben. Sie wies dabei darauf hin, dass sie darüber mit der zuständigen Staatsanwältin gesprochen habe und diese die Auffassung vertreten habe, dass unter den genannten Umständen zivilrechtlich kein Eigentumserwerb durch den Beklagten möglich gewesen sei.

Beweis: Zeugnis der Kriminalinspektorin Petra Pück, (...) Polizeiinspektion Wiesbaden ...

Überdies sandte der Kläger am 15. September 2024 dem Beklagten ein Schreiben, in dem er ihn zur Herausgabe des konkreten Kfz aufforderte. In diesem Schreiben schilderte der Kläger die Details der Entwendung des Kfz samt des Rennrades.

Beweis: Schreiben vom 15. September 2024 (Kopie als Anlage anbei)

Unzweifelhaft blieb der Kläger Eigentümer des benannten Fahrzeugs. Bereits die oben geschilderten Umstände der Entwendung durch den Mitarbeiter Kniffel und seinen Kollegen stehen einem Eigentumserwerb des Beklagten zwingend entgegen.

Überdies war der Beklagte auch keinesfalls gutgläubig, da ihm bei dem Erwerbsversuch vom Veräußerer Bach die hierfür absolut unverzichtbare Zulassungsbescheinigung Teil 2, der frühere und heutzutage meist auch noch so bezeichnete „Kfz-Brief“, nicht vorgezeigt oder gar übergeben wurde. Davon kann sicher ausgegangen werden, da das Original sich noch im Besitz des Klägers befindet.

Beweis: Vorlage des Originals der Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Kopie anbei; Original wird im Bestreitensfall in der mündlichen Verhandlung vorgelegt)

Klage ist geboten, weil der Beklagte bis heute nicht auf die Herausgabeforderung reagiert hat. Wegen des fortbestehenden Eigentums des Klägers ist die Klage begründet.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, etwa solcher auf Nutzungsentschädigung wegen gefahrener Kilometer, bleibt vorbehalten.

Niklas Herrlinger
Rechtsanwalt

Die Klageschrift wurde am 14. Oktober 2024 ordnungsgemäß zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO). Der Beklagte zeigte fristgerecht und in anwaltlicher Vertretung an, dass er sich gegen die Klage verteidigen werde.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 4

Mathilda Meuschel
Rechtsanwältin
Mozartstraße 27
(...) Frankfurt

Frankfurt, 7. November 2024

An das
Landgericht Frankfurt
(...) Frankfurt
per beA

In dem Rechtsstreit

Buchmann gegen Krupp

Az.: 4 O 755/24

möchte ich namens des Beklagten nun begründen, warum die Herausgabeklage gegen meine Mandantschaft vollständig abzuweisen ist.

Die Klage ist schon deswegen unbegründet, weil nicht der Kläger Eigentümer ist, sondern der Beklagte das Eigentum am streitgegenständlichen Pkw und am Rennrad erlangt hat. Es liegt ein erfolgreicher gutgläubiger Erwerb seitens des Beklagten vor.

Am 29. Juli 2024 veräußerte Herr Bernd Bach denselben VW Passat GTE Variant zum Preis von 22.000 € an den Beklagten und trat dabei als angeblicher Eigentümer auf.

Der Beklagte hatte sich zuvor auf eine Verkaufsanzeige im Internet hin telefonisch bei Bach gemeldet. Daraufhin trafen sich Herr Bach und der Beklagte auf einem Parkplatz vor dem Sportplatz des VfB 1898 Frankfurtm Nord-Westen Frankfurts zur Besichtigung und Verkaufsgesprächen. Als der Beklagte sein Kaufinteresse zeigte und nach den Papieren fragte, legte dieser Bernd Bach sowohl eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 als auch eine Zulassungsbescheinigung Teil 2 vor, in denen jeweils ein Bernd Bach als Halter eingetragen war.

Es handelt sich dabei allerdings – wie der Beklagte erst später erfuhr – um eine Fälschung, die aber so gut gemacht ist, dass sie ein Erwerber praktisch nicht als Fälschung erkennen konnte. Die Behauptung des Klägers, es sei bei dem Ankauf durch den Beklagten keine Zulassungsbescheinigung Teil 2 vorgelegt worden, ist also unzutreffend.

Der Vortrag des Klägers zu den Umständen der angeblichen Entwendung kann angesichts der polizeilichen Ermittlungsergebnisse nicht bestritten werden.

Dennoch liegt meines Erachtens kein Abhandenkommen vor, da der Mitarbeiter des Klägers, Herr Kelvin Kniffel, in vollem Umfang die Sachherrschaft über das Kfz und auch das Rennrad hatte, als er die Gegenstände an Herrn Bach übergab. Der mittelbare Besitz des Klägers wird von § 935 BGB aber nicht geschützt.

Auch bezüglich des Rennrades liegt gutgläubiger Erwerb vor, denn der Beklagte kaufte es von Herrn Bach zum Preis von 800 €.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 5

Dieses Rennrad lag im Fahrzeug, als der Veräußerer Bach das Kfz dem Beklagten vorführte. Zufällig war der Beklagte gerade auf der Suche nach einem günstigen Rennrad, weil er diese Sportart einmal ausprobieren wollte. Dass es sich – wie der Kläger behauptet – um eine im Zeitpunkt der Herstellung teure Spezialanfertigung handelt, war und ist dem Beklagten nicht bekannt. Für ihn war es einfach ein altes Fahrrad.

Der Beklagte nutzte das Rad bisher nur zweimal, da er mit der extrem langen Übersetzung der Gänge überhaupt nicht zurecht kam und weil ihm Bekannte sagten, dass gute Räder heutzutage immer ohne einen Umwerfer (was auch immer das sein mag) auskommen und infolge von vielen Teilen aus Carbon auch leichter seien.

Die Klage ist jedenfalls als zumindest unbegründet abzuweisen.

Mathilda Meuschel
Rechtsanwältin

Die ordnungsgemäße Zustellung der Klageerwiderung erfolgte am 11. November 2024. Dabei wurde dem Kläger eine Frist gemäß § 276 Abs. 3 ZPO gesetzt.

Niklas Nerrlinger
Rechtsanwalt
Schumannstraße 10
(...) Wiesbaden

Wiesbaden, 24. November 2024

An das
Landgericht Frankfurt
(...) Frankfurt
per beA

In dem Rechtsstreit

Buchmann gegen Krupp

Az.: 4 O 755/24

möchte ich hiermit erneut zum anhängigen Verfahren Stellung nehmen.

Ich nehme zunächst Bezug auf mein bisheriges Vorbringen.

Allerdings ändere ich nun meine Anträge und beantrage zusätzlich zur Herausgabe des Kfz und des Rennrades nun auch:

3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 6

Begründung:

Die Änderung ist nötig und sachdienlich, weil der Kläger inzwischen in Erfahrung bringen konnte, dass der Beklagte das streitgegenständliche Kfz beschädigt hat.

Bereits am 26. September 2024 stieß der Beklagte mit dem streitgegenständlichen VW Passat GTE beim Rückwärtsfahren mit einem anderen Fahrzeug zusammen, das offenbar kurz zuvor aus einer Parklücke herausgefahren war und dessen Fahrer behauptet, beim Zusammenstoß bereits gestanden zu haben (was der Beklage anscheinend bestreitet).

Nach gewissen Andeutungen hierzu, die der Beklagte gemacht hatte, hat der Kläger den Beklagten anschließend zu näheren Informationen über die Vorgänge aufgefordert, die dieser auch erteilt hat. U.a. hat der Beklagte auch ein privates Sachverständigengutachten vom 28. September 2024 vorgelegt, aus dem sich die Schadenshöhe ergibt. Dieses Gutachten hat der Beklagte offenbar anfertigen lassen, um Ansprüche gegen den anderen Unfallbeteiligten geltend machen zu können.

Der Schadensumfang beträgt 3.000 €. Das vom Beklagten selbst in Auftrag gegebene private Sachverständigengutachten vom 28. September 2024, das er dem Kläger hat zukommen lassen, geht nämlich von Reparaturkosten in dieser Höhe aus. Dabei handelt es sich um den Nettobetrag, also ohne Umsatzsteuer.

Beweis: privates Sachverständigengutachten vom 28. September 2024

Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs wurde auf 25.000 € geschätzt, der Restwert des Fahrzeugs nach der Beschädigung auf 22.000 €.

Beweis: privates Sachverständigengutachten vom 28. September 2024

Der Kläger hat den Wagen bisher nicht reparieren lassen, da er trotz seiner Lackschäden offenbar fahrtauglich ist.

Da der Schaden eine Folge des Verzuges des Beklagten mit seiner Herausgabepflicht ist (bei rechtzeitiger Herausgabe wäre es nicht zu dem Unfall gekommen), dürfte der Anspruch gemäß §§ 990 Abs. 2, 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB einschlägig sein.

Zum bisherigen Vorbringen ist zu ergänzen: Es bleibt dabei, dass beim Kläger ein Abhandenkommen des Kfz vorliegt. Dazu ist in tatsächlicher Hinsicht zunächst auf mein Vorbringen in der Klageschrift, also die Entwendung durch den Mitarbeiter Kniffel und seinen Komplizen Bach, zu verweisen.

Außerdem wird bestritten, dass die bei der Übereignung von Kraftfahrzeugen gemäß § 952 BGB unverzichtbare Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil 2 tatsächlich erfolgte. Das Exemplar, das der Beklagte angeblich vorgelegt und übergeben bekam, ist – wie der Beklagte bereits selbst vorgetragen hat – eine Fälschung.

Dies hat die Staatsanwaltschaft, die aufgrund der Strafanzeige des Klägers Ermittlungen aufgenommen hatte, längst festgestellt.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 7

Bestritten wird hiermit aber auch, dass dieses Dokument – ob Fälschung oder nicht – tatsächlich überhaupt unmittelbar bei den Verkaufsgesprächen eine Rolle spielte. Die Fälschung kann genauso gut erst später nach dem Ankauf des Kfz im Auftrag des Beklagten hergestellt worden sein.

Da der Beklagte Rechte aus dem angeblichen Eigentumserwerb des Beklagten herleiten will, muss er folglich auch alle Details beweisen, die hierfür relevant sind. Ihm obliegt also zweifellos der Beweis der Detailumstände des Ablaufes der Veräußerung, aus denen der Beklagte seinen angeblichen guten Glauben herleitet.

Der Klage ist mit den teilweise geänderten Anträgen daher stattzugeben.

Niklas Herrlinger
Rechtsanwalt

Die Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 28. November 2024.

Mathilda Meuschel
Rechtsanwältin
Mozartstraße 27
(...) Frankfurt

Frankfurt, 5. Dezember 2024

An das
Landgericht Frankfurt
(...) Frankfurt
per beA

In dem Rechtsstreit

Buchmann gegen Krupp

Az.: 4 O 755/24

nehme ich hiermit erneut zum oben bezeichneten Rechtsstreit Stellung.

Auch bezüglich des neuen Antrags werde ich Klageabweisung beantragen. Die Änderung ist weder sachdienlich noch stimme ich ihr zu, überdies ist sie auf eine falsche Anspruchsgrundlage gestützt.

Es bleibt dabei, dass weder ein Abhandenkommen vorliegt noch ein „böser Glaube“ des Beklagten. Insbesondere entfiel der gute Glaube des Beklagten auch nicht nachträglich.

Der Beklagte bestreitet nämlich, von einer Polizistin bei seiner späteren Vernehmung auf irgendwelche zivilrechtlichen Fragen hingewiesen worden zu sein, die diese angeblich mit einer Staatsanwältin besprochen habe.

Bei dem Unfall des Beklagten vom 26. September 2024, der zur Beschädigung des Kfz führte, liegt nur Mitverschulden des Beklagten vor. Sowohl der Beklagte als auch der andere Unfallbeteiligte fahren bei dem Zusammenstoß rückwärts.

Selbst wenn der Kläger also noch Eigentümer wäre – was er nicht ist – müsste er sich einen Teil des Schadens also von dem anderen Unfallbeteiligten einklagen.

Mathilda Meuschel
Rechtsanwältin

Landgericht Frankfurt
Az.: 4 O 755/24

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Buchmann gegen Krupp.

Es soll Beweis erhoben werden, über die Behauptung des Klägers,

Kriminalinspektorin Petra Pück habe dem Beklagten bei seiner Vernehmung am 2. September 2024 mitgeteilt, dass er zivilrechtlich verpflichtet sei, das Diebesgut herauszugeben, wobei sie darauf hingewiesen habe, dass sie darüber mit der zuständigen Staatsanwältin gesprochen habe und diese die Auffassung vertreten habe, dass unter den genannten Umständen zivilrechtlich kein Eigentumserwerb möglich sei.

durch Vernehmung der Zeugin Kriminalinspektorin Petra Pück (...).

(...)

Frankfurt, den 16. Dezember 2024

Öczan

Richter am Landgericht
als Einzelrichter

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-1
Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 9

**Öffentliche Sitzung der 4. Zivilkammer des Landgerichts
Frankfurt**

Frankfurt, den 10. März 2025

Az.: 4 O 755/24

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Öczan als Einzelrichter.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Buchmann gegen Krupp

erschieden bei Aufruf zur Güteverhandlung
für den Kläger Rechtsanwalt Niklas Nerrlinger,
für den Beklagten Rechtsanwältin Mathilda Meuschel.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschien neben den oben Genannten die vorbereitend geladene Zeugin Kriminalinspektorin Petra Pück.

Die Zeugin wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen.

Die Zeugin verlässt den Sitzungssaal.

Der Klägertreter stellt seine Anträge aus der Klageschrift und dem klageändernden Schriftsatz vom 24. November 2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen streitig zur Sache.

Es erscheint die Zeugin Kriminalinspektorin Petra Pück.

Zur Person: „Ich heiße Petra Pück, 32 Jahre alt, Kriminalinspektorin, wohnhaft in (...), mit dem Beklagten weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache: „Ich habe den jetzigen Beklagten am 2. September 2024 vernommen. Zuvor hatte ich ihn als Beschuldigten belehrt, denn es stand der Verdacht im Raum, dass es hier um Hehlerei in Form des Ankaufens von Diebesgut geht. Er hat dann bestritten, beim Erwerb des Diebesgutes von der Herkunft gewusst zu haben oder auch nur geahnt zu haben, dass etwas nicht stimmt. Das wird ihm wohl nicht widerlegt werden können, sodass es nach meinem Kenntnisstand wohl kein Strafverfahren gegen ihn

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 10

geben wird. Ich teilte ihm bei seiner Vernehmung aber explizit mit, dass er zivilrechtlich verpflichtet sei, das Diebesgut an das Opfer, also den Inhaber des Autohandels herauszugeben.“

Auf Frage: „Ja, ich wies ihn dabei darauf hin, dass ich darüber mit der zuständigen Staatsanwältin gesprochen hatte und diese die Auffassung vertreten habe, dass unter den genannten Umständen zivilrechtlich kein Eigentumserwerb möglich sei. Er hörte sich das an, aber das schien ihn nicht besonders zu interessieren.“

Die Aussage wird vorgespielt und genehmigt. Auf Beeidigung wird allseits verzichtet.

Die Zeugin wird entlassen.

Die Parteien stellen unstreitig, dass die im Besitz des Beklagten befindliche Urkunde über die Zulassungsbescheinigung Teil 2 tatsächlich eine Fälschung sei. Die Ermittlungsergebnisse, die die Staatsanwaltschaft infolge von Strafanzeigen des Klägers eingeleitet hatte, seien eindeutig.

Infolge dieser Ermittlungsergebnisse stellt der Klägervertreter nun aber auch unstreitig, dass diese Urkunde eine gut gemachte und von Original-Zulassungsbescheinigungen nur schwer unterscheidbare Fälschung sei. Der Beklagtenvertreter weist darauf hin, dass die Kfz-Zulassungsstelle die Papiere bei der Anmeldung des Wagens durch den Beklagten nicht beanstandet habe.

Der Klägervertreter meint, dass die Qualität der Fälschung im Ergebnis unerheblich sei, da sich das Original unstreitig noch in im Besitz des Klägers befindet und gefälschten Urkunden im Rechtsverkehr keine Wirkung zukommen könne.

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden:

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 113.

Öczan
Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Viegle
Justizsekretärin als U.d.G.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 11

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Die Streitwertfestsetzung und die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.
2. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der sie / er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er / sie zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
3. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Die Schriftsätze wurden korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein, soweit oben nicht ausdrücklich das Gegenteil geschildert wurde.
7. Die vom Kläger vorgebrachten Wertangaben sind als zutreffend zu unterstellen.

Auf den Anhang (Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung) wird hingewiesen (bitte wenden).

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 12

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 6 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung eines Fahrzeugs ist bei der nach § 46 örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen. Im Antrag sind zur Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen:

1. bei natürlichen Personen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort oder, wenn dieser nicht bekannt ist, Staat der Geburt, Geschlecht und Anschrift des Halters; ...

(...)

(2) Mit dem Antrag ist die Zulassungsbescheinigung Teil II vorzulegen. Wenn diese noch nicht vorhanden ist, ist nach § 12 zu beantragen, dass diese ausgefertigt wird.

§ 11 Zulassungsbescheinigung Teil I

(....)

(5) Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist vom jeweiligen Fahrer des Kraftfahrzeugs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 12 Zulassungsbescheinigung Teil II

(1) Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist der Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist.

(....)

(6) Die Zulassungsbehörde entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte. Zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die Zulassungsbehörde jeder verpflichtet, in dessen Gewahrsam sich die Bescheinigung befindet. Die Zulassungsbehörde hat demjenigen, der ihr die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt hat oder der von ihm bestimmten Stelle oder Person, diese wieder auszuhändigen.

§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen

(1) Folgende Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerverzeichnisses und bei Änderungen nach Nummer 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen von Angaben zum Halter,

(....)